

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 23

ausgegeben am 4. Februar 2019

Gesetz

vom 5. Dezember 2018

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBL 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 1 Bst. b

1) Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Geschäftstätigkeit jährlich durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen. Als Revisionsstellen werden anerkannt:

b) andere Revisionsstellen, wenn:

1. sie über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert sind; und
2. die leitenden Revisoren über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 38/2017 und 99/2018

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Wirtschaftsprüfergesetz vom 5. Dezember 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef